

# Mitteilungen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal



**Jahrgang 2015**

**Datum: 28.08.2015**

**Nr. 3**

## **Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses (ASTa)**

Gemäß § 16 (7) und § 17 (2) der Satzung der Studierendenschaft gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss (ASTa) der Bergischen Universität Wuppertal folgende Geschäftsordnung: Die gesetzlichen Bestimmungen, die HWVO und die Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Geschäftsordnung nicht berührt.

### § 1 Der ASTa

- (1) der ASTa vertritt die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Die Zusammensetzung des ASTa ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft in Verbindung mit den entsprechenden Beschlüssen des Studierendenparlaments.

### § 2 Der Vorsitz

- (1) Der Vorsitz nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihm aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung zugewiesen sind.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.
- (3) Weitere Aufgaben können den Vorsitz nur durch einen Beschluss des Plenums werden.

### § 3 Rechtliche Grundsätze

- (1) Der ASTa handelt auf der Grundlage gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Asta setzt sich im Rahmen seiner Aufgaben für das Wohl der Studierenden ein. Dabei wahrt dieser die Rechte der Studierenden sowie der Fachschaften und fördert die Zusammenarbeit zwischen der Studierendenschaft und den Fachschaften. Satz 2 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit mit den Organen und Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft und den Fachschaften sowie mit anderen gesellschaftlichen Gruppen.

### § 4 Kommunikation und Öffentlichkeit

Der ASTa pflegt Beziehungen zur Öffentlichkeit und informiert sich über die in der öffentlichen Diskussion vorgebrachten Meinungen und Anliegen. Der ASTa fördert den Informationsfluss zwischen der Studierendenschaft und sich zwischen anderen Organen und Gremien und zwischen der Studierendenschaft und anderen gesellschaftlichen Gruppen.

## § 5 Einberufung

- (1) Die Sitzungen sollten in der Vorlesungszeit wöchentlich und in der vorlesungsfreien Zeit wenigstens in jeder dritten Woche stattfinden. Es muss jedoch in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich und in der vorlesungsfreien Zeit monatlich eine Sitzung stattfinden.
- (2) Der AStA-Vorsitz beruft das Plenum zur nächsten Sitzung ein.
- (3) Das Plenum wird schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine ordentliche Sitzung ist mit einer Frist von 72 Stunden vor Beginn des Sitzungstermin einzuberufen.
- (5) Außerordentliche Sitzungen sind mit einer Frist von mindestens 36 Stunden vor Beginn des Sitzungstermins einzuberufen.
- (6) In sehr wichtigen und unausweichlichen Dingen kann das Plenum unverzüglich einberufen werden, wenn alle Mitglieder telefonisch eingeladen wurden und keines dieser Form der Einberufung widerspricht. Dieses Plenum darf sich inhaltlich ausschließlich mit dem Sachverhalt auseinandersetzen, der die Einberufung erforderlich gemacht hat.

## § 6 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des AStA ist ein Protokoll zu fertigen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  1. den Ort und den Tag der Sitzung,
  2. die Namen der oder des Vorsitzenden der Sitzung und der anwesenden Mitglieder,
  3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
  4. die gefassten Beschlüsse,
  5. das Ergebnis von Wahlen.
- (2) Die Protokollantin oder der Protokollant sollte nicht zugleich dem Vorsitz im Plenum wahrnehmen.
- (3) Das Protokoll ist den Mitgliedern des AStA per E-Mail zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Verabschiedung des Protokolls kann im Umlaufverfahren erfolgen. Es gilt nach einer Einspruchsfrist von sieben Tagen als verabschiedet.
- (5) Das Protokoll ist von der Protokollantin oder dem Protokollant und der oder dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und im AStA als Beleg aufzubewahren.

## § 7 Das Plenum

- (1) Das Plenum ist beschlussfähig wenn es ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der regulären Referentinnen und Referenten, darunter ein Mitglied des AStA-Vorsitzes, anwesend sind.
- (2) Die Sitzung des AStA beginnt mit der Eröffnung unter Einhaltung folgender Ordnung:
  1. Eröffnung durch den Vorsitz im Plenum,
  2. Bestätigung der Protokollantin oder des Protokollanten gemäß dieser Geschäftsordnung
  3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  4. Beschlussfassung über die endgültige Tagesordnung,
  5. Verabschiedung des Protokolls der letzten Sitzung.

## § 8 Anträge

- (1) Anträge zu den Sitzungen des AStA können von allen Mitgliedern der Studierendenschaft eingebracht werden.
- (2) Anträge können direkt im Plenum eingebracht und behandelt werden. Anträge von großer Tragweite oder Anträge, die eine Summe von 750 € übersteigen müssen erst im Plenum vorgestellt werden; erst im darauffolgenden Plenum kann über sie entschieden werden. Fällen besonderer

Dringlichkeit, die eine Zusicherung der Unterstützung durch den AStA innerhalb von sieben Tagen benötigen, kann der AStA eine Ausnahme von der Regelung in § 8 (2) Satz 2 beschließen. Der Beschluss mit der Begründung der Dringlichkeit ist aktenkundig zu machen.

- (3) Es können Anträge aus der Debatte gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung.
- (4) Wenn zu einem Sachverhalt mehrere Anträge gestellt werden, so ist der inhaltlich weitestgehend Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

#### § 10 Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) Mitglieder des AStA, die zur Geschäftsordnung (GO) sprechen wollen, halten außerhalb der Redeliste das Wort. Ihre Beiträge dürfen sich nicht auf die Sache beziehen und 2 Minuten nicht überschreiten. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (2) Der Antrag zur GO erfolgt durch das Heben beider Hände oder durch Zuruf.
- (3) Erfolgt keine Gegenrede, ist der Antrag ohne Abstimmung angenommen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung können folgenden Charakter haben:
  1. Unterbrechung der Sitzung
  2. Vertagung der Sitzung
  3. Ausschluss der Öffentlichkeit
  4. Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  5. Vertagung einer Beschlussfassung
  6. Nichtbehandlung eines Antrags
  7. Überweisung der Sache
  8. führen einer Redeliste
  9. Schluss der Debatte
  10. Schluss der Redeliste
  11. Wiedereintritt in ein Tagesordnungspunkt
  12. Begrenzung der Redezeit
  13. sofortige Abstimmung
- (5) Liegen mehrere Anträge zur GO vor, so werden sie in der in Abs. 4 dargestellten Reihenfolge abgearbeitet.
- (6) Geschäftsordnungsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Aufhebung in derselben Sitzung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 11 Redeliste

- (1) die Redeliste wird in der Reihenfolge der Eingänge bearbeitet.
- (2) Wünscht ein Mitglied erstmalig das Wort zu einem Tagesordnungspunkt, so wird ihm außerhalb der Redeliste das Wort erteilt wenn die anderen auf der Redeliste schon mehrfach zu diesem Tagesordnungspunkt gesprochen haben.
- (3) Auf Antrag kann eine quotierte Rede Liste gewährt werden.

#### § 12 Stimmberechtigung

- (1) Alle regulären Referentinnen und Referenten sind stimmberechtigt.
- (2) Jedes autonome Referat hat grundsätzlich eine Stimme im Plenum.

#### § 13 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung der Studierendenschaft und diese Geschäftsordnung keine

abweichende Regelung vorsehen.

- (2) Auf Antrag eines AStA-Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitz im Plenum die zur Abstimmung stehende Frage so zu formulieren dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (4) Jedes Mitglied des AStA hat das Recht, die Teilung der Abstimmung zu beantragen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht damit einverstanden, entscheidet das Plenum.

#### § 14 Änderung der Geschäftsordnung

- (5) Eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Anwesenheit von mindestens 50 % der regulären Referentinnen und Referenten des AStA.
- (6) Eine Änderung der Geschäftsordnung darf nur auf einer Sitzung beschlossen werden, die unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen wurde.

#### § 15 Inkrafttreten

die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang und in den Mitteilungen der Studierendenschaft in Kraft.

Wuppertal, den 28.08.2015

gez. Veysi Güneri / Dennis Pirdzuns / Bastian Politycki  
Vorsitz des AStA der Bergischen Universität Wuppertal